



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 15

Bayreuth, 29. März 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth;

Regelung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert über 100 - Testpflicht für Beschäftigte von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28 a) Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 9 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensrechts (BayVwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Die Beschäftigten von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV, das sind

- vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Sozialgesetzbuches
- von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie
- Altenheime und Seniorenresidenzen,

haben sich an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die erforderlichen Testungen sind von den Einrichtungen zu organisieren.

II. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1.4.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 18.4.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bayreuth, 29. März 2021
Landratsamt
Roman Böhm
Regierungsrat

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes; Kehrbezirk Pegnitz 2

Die Regierung von Oberfranken hat mit Wirkung vom 1.4.2021 für den Kehrbezirk Pegnitz II folgenden Bezirkskaminkehrermeister bestellt:

Berthold Wolfrath
Pfaffenreuth 26
92715 Püchersreuth

Tel.: 09681/4006378
Handy: 0175/1629386
E-Mail: info@kaminkehrer-wolfrath.de
Fax: 09681/4006379

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth;
Regelung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert über 100 - Testpflicht für Beschäftigte von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes;
Kehrbezirk Pegnitz 2

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen nach § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen nach § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV**

Der Landkreis Bayreuth erlässt auf Grundlage von § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 5.3.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

1. Im Landkreis Bayreuth wird der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen aktu-

ell überschritten (Stand 26.3.2021: 150,5), so dass ab dem 29. März 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV die Einrichtungen zum Betrieb von **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder** geschlossen sind. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

2. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt bis zum Ablauf des 4. April 2021 (§ 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Bayreuth, 26. März 2021
Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:	4316235938
Konto-Nr. alt:	306235938
Konto-Nr. neu:	4316235946
Konto-Nr. alt:	306235946

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparerkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 22. März 2021
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand